Musterartikel

Historische Verkehrswege (IVS)

Dezember 2022 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sind im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz erfasst. Die Kantone können die Informationen zu historischen Verkehrswegen, die sie als regional oder lokal bzw. als nicht national bedeutend bezeichnet haben im IVS veröffentlichen lassen und mit dem Bundesinventar verknüpfen.

In den Fällen, in welchen die Kantone oder Gemeinden Bundesaufgaben[[1]](#footnote-1) erfüllen, sind die Bundesinventare für sie verbindlich. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (vgl. Art. 6 NHG).

Obwohl die kommunale Nutzungsplanung keine Bundesaufgabe ist und somit Art. 6 Abs. 2 NHG nicht direkt anwendbar ist, müssen die Gemeinden die Schutzinteressen der Bundesinventare, insbesondere des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz, berücksichtigen (vgl. Art. 9 VIVS). Die Schutzinteressen der Bundesinventare sind bei der Anwendung von Art. 25 BauG und Art. 29 ff kNHG zu berücksichtigen, insbesondere bei einer im Einzelfall erforderlichen Interessenabwägung; das inventarisierte Objekt ist soweit als möglich zu schonen und allenfalls ist ein Gutachten einzuholen. «Berücksichtigen» heisst mindestens, dass sich die Kantone mit dem Bundesinventar auseinandersetzen, nicht ohne Not davon abweichen, notwendige Abweichungen davon nachvollziehbar begründen und generell die Wirkung des Bundesinventars nicht vereiteln.

Damit die Bevölkerung auf das Vorhandensein der historischen Verkehrswege aufmerksam gemacht werden kann und diese bei konkreten Baugesuchen berücksichtigt werden können, sind die historischen Verkehrswege auf dem Zonennutzungsplan einzuzeichnen (Art. 9 Abs. 2 VIVS, Art. 27a kNHV). Dabei ist mindestens zwischen den drei Kategorien «national», «regional» und «lokal» zu unterscheiden. Es ist auch möglich pro Kategorie zusätzlich die Wegabschnitte mit «viel Substanz», «Substanz» und «historischer Verlauf» auf dem Plan differenziert darzustellen.

**Berdürfnisnachweis und Lokalisierung**

Nach Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Wege können nach Art. 7 Absatz 2 Buchstabe b des kNHG zu den Schutzobjekten zählen, deren Erhalt die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung grundsätzlich bezweckt.

Der Schutz der Bundesinventare ist auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung und des Koordinationsblattes C.3 "Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten" des kantonalen Richtplans in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Der Schutz der Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung ist auf Grund der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorzusehen.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Historische Verkehrswege (IVS)

1  Die im Zonennutzungsplan dargestellten historischen Verkehrswege entsprechen den Daten des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und den historischen Verkehrswegen, die der Kanton als regional oder lokal bzw. als nicht national bedeutend bezeichnet und im IVS veröffentlicht hat.

2 Unabhängig der Klassierung (national, regional, lokal) sollen die Wegeigenschaften, namentlich der Verlauf, der Charakter und die historische Substanz erhalten werden. Die massgebenden Eigenschaften ergeben sich aus der IVS Geländekarte und den im Gelände existierenden Wegelementen.

3 Bauvorhaben, die historische Verkehrswege von nationaler oder regionaler Bedeutung tangieren, sind via das kantonale Bausekretariat der zuständigen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zuzustellen.

4 Änderungen an den Wegeigenschaften bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben sind nur zulässig, wenn auf Grund der Interessenabwägung das Interesse am Eingriff das Interesse am Schutz überwiegt.

5 Änderungen an den Wegeigenschaften bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe richtet sich nach den Vorgaben des NHG und der VIVS.

6 Die zuständige Behörde kann die nötigen Massnahmen für den bestmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder einen gleichwertigen Ersatz anordnen.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| Dezember 2022 | Ausgangsversion |

1. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehören z.B. die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzone (Art.24ff RPG), die Erteilung von Baubewilligung für Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzone, fischereirechtliche Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässern, gewässerschutzrechtliche Verfügungen sowie die Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Uferbereichen, Riedgebieten, Mooren und Biotopen zu den Bundesaufgaben. Siehe dazu auch Zeitschrift R&U, Bundesinventare nach Art. 5 NHG, VLP-Aspan, Januar 2011 [↑](#footnote-ref-1)